

Antrag

Die Bayerischen Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass traumatisierte Asylbewerber frühzeitig als solche identifiziert werden und durch besonders fortgebildete ärztliche und psychologische Psychotherapeuten untersucht und ggf. begutachtet und einer adäquaten Behandlung zugeführt werden.

Begründung:

Laut der EU-Richtlinien 2003/9EG, (§ 17, 1)¹ und 2004/83/EG ² zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten vom 27. Januar 2003 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um besonders schutzbedürftige Personen festzustellen und ihre besondere Problemlage zu berücksichtigen.

Das derzeitige Erstanhörungsverfahren in Deutschland ist nicht geeignet, die Schutzwürdigkeit von Asylsuchenden mit schweren psychischen Traumata, z.B. traumatisierte Flüchtlinge, begleitete und unbegleitete Kinder, Kindersoldaten, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, in ausreichendem Maße zu erkennen, insbesondere da es gerade in der Natur der psychischen Traumatisierung liegt, dass sich die Betroffenen zu ihren Verletzungen anfangs nicht adäquat äußern können. In späteren Asylverfahren wird diese Trauma bedingte Unfähigkeit zu unrecht als Nachweis von Unglaubwürdigkeit gewertet.

In Beschlüssen Deutscher Ärztetage (2006 und 2007) und des Bayerischen Landesärztetages (2007 und 2008) wurde dieser Problematik Rechnung getragen. Die Bundesregierung und die verantwortlichen Behörden wurden aufgefordert, sicherzustellen, dass traumatisierte Flüchtlinge sowie andere besonders schutzbedürftige Personen durch speziell fortgebildetes medizinisches/psychologisches Fachpersonal vor der Erstanhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als solche identifiziert werden und für spätere Verfahren Listen von Gutachtern bereitzustellen, die sich mit der besonderen Problematik von Traumatisierten in einem speziellen Ausbildungscurriculum der Bundesärztekammer vertraut gemacht haben.

Solche Gutachterlisten wurden in einigen Bundesländern bereits aufgestellt. In Bayern wurde dieser Ärztetagsbeschluss noch nicht umgesetzt.

¹ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in Mitgliedstaaten der EU, Abl. EU Nr. L 31, S.18

² Qualifikationsrichtlinie, 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Einzelpersonen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Des Weiteren ist bei der Erstuntersuchung im Gesundheitsamt nur eine körperliche Untersuchung und eine Untersuchung auf Seuchen vorgesehen.

Es fehlt bisher eine Untersuchung zu diesem Zeitpunkt durch besonders fortgebildete Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen auf besondere Schutzbedürftigkeit oder Traumatisierung (gemäß den EU- Richtlinien)

Ein weiteres Augenmerk sollte auf den Konflikt zwischen ärztlich-ethischen und beruflichen Auftrag gelegt werden, dem Amtsärzte ausgesetzt sind, die nur die Reisefähigkeit einschätzen sollen. Sie sind als Ärzte dem Genfer Gelöbnis und damit der Gesamtwahrnehmung und dem Schutz ihrer Patienten verpflichtet. Dies steht dem isolierten Auftrag, die Reisefähigkeit einzuschätzen, diametral entgegen.